



## Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

### Zweck der Erlaubnis

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen (PTB) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums.

### Voraussetzungen für die Erteilung

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Waffenrechtliche Zuverlässigkeit und
- Persönliche Eignung

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen holt das Landratsamt Aschaffenburg folgende Auskünfte ein:

- Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister
- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle
- Auskunft der Meldebehörde
- Auskunft des Gesundheitsamtes

### Gebühr

Die Erteilung des Kleinen Waffenscheines kostet derzeit 125,00 €.

Erlaubnisfreier Umgang

Der Erwerb und Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit einem PTB-Zeichen ist für volljährige Personen hingegen erlaubnisfrei.

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit einem PTB-Zeichen nicht geladen und nicht zugriffsbereit transportiert, benötigt keine Erlaubnis.

### Verbote

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-, oder Signalwaffen ohne PTB-Zeichen.

Außerdem dürfen die Waffen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Öffentlichen Versammlungen) geführt werden.

### Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit einem PTB-Zeichen

Das Schießen außerhalb von Schießständen und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums (z.B. auf der Straße oder dem Gehweg) ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

**Auf einem befriedeten Grundstück ist das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen jedoch gestattet, wenn:**

- das Grundstück in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzwehren (z.B. Zäune), gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist,
- der Inhaber des Hausrechts, d.h. wer die Berechtigung zum Zugang gestatten oder verwehren kann, zustimmt,
- nur zugelassene Platzpatronen benutzt werden,
- nicht in der Nähe von leicht entflammaren Gegenständen geschossen wird.

Die Geschosse dürfen dabei das Grundstück nicht verlassen, Außerdem müssen die weiteren Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG (z.B.) nur Kartuschenmunition, Geschossenergie unter 7,5 Joule) erfüllt sein.

**Mitzuführende Dokumente**

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit einem PTB-Zeichen führt, hat zusätzlich zu dem Kleinen Waffenschein einen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen, um diese Dokumente Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle befugten Personen auf Verlangen aushändigen zu können.

**Aufbewahrung der Waffe(n)**

Wer erlaubnisfreie Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit einem PTB-Zeichen sind mindestens in einem festen, abgeschlossenen Behältnis ohne Klassifizierung aufzubewahren. Vom LKA Bayern wird jedoch ein Stahlblechbehältnis mit schlüsselbedientem Schwenkriegelschloss, oder gleich- bzw. höherwertiges Verschlusssystem, am besten mit mnemonischem oder biometrischem Code, empfohlen.

**Hinweis:**

**Bitte informieren Sie sich trotz dieses Merkblattes immer über die gültigen aktuellen waffenrechtlichen Vorschriften!**